

Synopse

20211109-BKSD_BildG-schwarze Liste

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **640**
Aufgehoben: –

| Geltendes Recht | Fassung nach VNL | Notizen |
|-----------------|---|---------|
| | Bildungsgesetz | |
| | <i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i> | |
| | I. | |
| | Der Erlass SGS 640 , Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (Stand 1. August 2024), wird wie folgt geändert: | |
| | § 73a Verbot der Unterrichtstätigkeit | |

| Geltendes Recht | Fassung nach VNL | Notizen |
|-----------------|--|--|
| | <p>¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion verbietet Lehrpersonen und sinngemäss auch Mitarbeitenden im pädagogischen Bereich, denen die persönlichen Eigenschaften zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags fehlen, die Unterrichtstätigkeit an öffentlichen und privaten Schulen und bei weiteren Leistungserbringenden im Bildungsbereich im Kanton Basel-Landschaft, insbesondere wenn die Lehrperson mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:</p> <p>a. Sie hat ihre Handlungsfähigkeit dauerhaft verloren.</p> | <p>Lehrpersonen und Mitarbeitenden im pädagogischen Bereich wird in schwerwiegenden Fällen bei fehlender oder weggefallener persönlicher Eignung das Unterrichten an öffentlichen und privaten Schulen und bei weiteren Leistungserbringenden im Bildungsbereich untersagt. Ziel ist dabei zum einen der Schutz der Kinder und Jugendlichen im Schulumfeld vor klarerweise ungeeigneten Lehrpersonen. Zum andern bezweckt das Unterrichtsverbot die Aufrechterhaltung der Vertrauenswürdigkeit der Institution Schule sowohl gegenüber der Öffentlichkeit und den Erziehungsberechtigten, als auch gegenüber geeigneten Lehrpersonen.</p> <p>Es ist vorgesehen, dass die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher, alternativ die Generalsekretärin oder der Generalsekretär zuständig für das Aussprechen des Verbots ist. Die Instruktion des Verfahrens soll der Abteilung Recht zugeordnet werden. Wichtig ist, dass die Zuständigkeit zentral bei einer Stelle liegt und damit eine einheitliche Praxis gewährleistet werden kann. Zudem ist essentiell, dass die rechtsstaatlichen Grundsätze respektiert und eingehalten werden.</p> <p>Handlungsunfähig sind gemäss Art. 17 ZGB (SR 210) urteilsunfähige Personen, Minderjährige sowie Personen unter umfassender Beistandschaft. Mit dem Verweis auf die Dauer soll geklärt werden, dass es sich nicht um einen vorübergehenden Verlust der Handlungsfähigkeit bspw. aufgrund eines Unfalls handelt, sondern die Handlungsfähigkeit für eine längere Dauer weggefallen ist.</p> |

| Geltendes Recht | Fassung nach VNL | Notizen |
|-----------------|---|---|
| | <p>b. Ihre Vertrauenswürdigkeit ist durch eine Verurteilung wegen eines begangenen Verbrechens oder schweren Vergehens schwer beeinträchtigt.</p> <p>c. Sie verletzt ihre Berufspflichten wiederholt schwer.</p> <p>d. Sie ist aus anderen schwerwiegenden Gründen, welche die Eignung Unterricht zu erteilen, in massivem Ausmass beeinträchtigen oder ausschliessen, unfähig geworden, den Lehrberuf auszuüben.</p> | <p>Eine abschliessende Auflistung möglicher Straftatbestände ist weder sinnvoll noch möglich. Zentral ist, dass aufgrund des begangenen Verbrechens oder schweren Vergehens die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags grundlegend in Frage gestellt ist. Im Vordergrund stehen insbesondere Handlungen gegen die sexuelle Integrität von Kindern und Jugendlichen oder die Konsumation von Kinderpornografie, welche gemäss Auskünften der kontaktierten Kantone in der Praxis den häufigsten Grund für ein Verbot darstellen. Auch bei einer Verurteilung aufgrund schwerer Straftaten etwa gegen Leib und Leben oder anderer Delikte (z.B. wegen Drogenmissbrauchs bzw. Drogenhandels) ist ein Unterrichtsverbot im Einzelfall denkbar. Ein direkter Zusammenhang mit der Lehrtätigkeit (d.h. eine Deliktsbegehung während der Lehrtätigkeit oder im Schulkontext) ist bei einer Verurteilung aufgrund schwerer Straftaten hingegen keine zwingende Voraussetzung für das Verbot.</p> <p>Darunter fallen etwa Verhaltensweisen gegenüber Minderjährigen, die klarerweise mit dem Verlust der Vertrauenswürdigkeit als Lehrperson einhergehen und eine weitere Berufsausübung bzw. Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen unzumutbar erscheinen lassen.</p> <p>Darunter fallen Gründe, wie etwa schwere Sucht- oder psychische Probleme, welche einen tiefgreifenden Einfluss auf die Tätigkeit als Lehrperson haben. Bei solchen Krankheitsbildern ist im Rahmen der Abklärungen grundsätzlich eine (fach-)ärztliche Expertise beizuziehen.</p> |

| Geltendes Recht | Fassung nach VNL | Notizen |
|-----------------|--|---|
| | <p>² Lehrpersonen, über die ein Verbot der Unterrichtstätigkeit verhängt wurde, sind nicht berechtigt, Unterricht zu erteilen, anzuleiten oder zu überwachen sowie Leitungs- oder Betreuungsaufgaben wahrzunehmen.</p> <p>³ Das Verbot kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden. Haben sich die Verhältnisse in wesentlichem Ausmass günstig verändert, verfügt die Direktion von sich aus oder auf Antrag der betroffenen Person die Aufhebung des Verbots.</p> <p>⁴ Beschwerden gegen Verfügungen betreffend das Verbot der Unterrichtstätigkeit haben keine aufschiebende Wirkung.</p> | <p>Aufgrund der eher unbestimmten Voraussetzungen im Gesetz kommt dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz erhebliche Bedeutung zu: Das Unterrichtsverbot kann deshalb befristet oder unbefristet ausgesprochen werden und bei einer wesentlichen, positiven Veränderung der Verhältnisse (falls die Person nach einer schweren psychischen Erkrankung etwa erfolgreich eine Therapie absolviert hat) durch die Direktion wieder aufgehoben werden. Die Aufhebung kann von der Direktion selbst angestossen werden, kann aber auch auf Antrag der betroffenen Person geprüft werden.</p> <p>Aus verfahrensrechtlicher Sicht wird einer allfälligen Beschwerde schliesslich die aufschiebende Wirkung entzogen, damit die Lehrperson bereits für die Dauer des Verfahrens nicht mehr unterrichten kann. Die Beschwerdeinstanzen können jedoch auf Antrag aus wichtigen Gründen die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.</p> |
| | <p>§ 73b Meldepflichten und Melderechte</p> | |

| Geltendes Recht | Fassung nach VNL | Notizen |
|-----------------|--|--|
| | <p>¹ Haben die Anstellungsbehörden ernsthafte und konkrete Hinweise, die Anlass zur Überprüfung der Unterrichtsberechtigung geben können, sind sie verpflichtet, der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Bericht zu erstatten. Andere kommunale und kantonale Behörden sind zur Meldung berechtigt, unter Vorbehalt der Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.</p> <p>² Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion meldet den Entzug der Unterrichtsberechtigung sowie dessen Aufhebung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Erfassung und Löschung in der interkantonalen Liste über Lehrkräfte ohne Unterrichtsberechtigung.</p> | <p>Für den raschen und wirksamen Schutz der Schülerinnen und Schüler durch das Unterrichtsverbot (und allenfalls vorsorgliche Massnahmen) ist eine Meldung über die Anstellungsbehörden zu Handlungen oder Verhaltensweisen der Lehrperson nötig, welche ihre persönliche Eignung für den Lehrberuf in Frage stellen. Dabei müssen die Hinweise, welche zur Überprüfung führen sollen, ernsthaft und konkret sein. Es sollen nicht Meldungen aufgrund von Gerüchten oder Ressentiments erfolgen.</p> <p>Gemäss Art 12^{bis} der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung) sind die kantonalen Erziehungsdepartemente zur Meldung von Lehrpersonen, welchen die Unterrichtsbefugnis entzogen worden ist, verpflichtet.</p> |
| | II. | |
| | <i>Keine Fremdänderungen.</i> | |
| | III. | |
| | <i>Keine Fremdaufhebungen.</i> | |
| | IV. | |
| | <p>Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses fest.¹⁾</p> <p>Liestal, Im Namen des Landrats (Präsidium): die Landschreiberin: Heer Dietrich</p> | |

1) Vom Regierungsrat am \$ mit RRB Nr. 20JJ-nnn auf den \$ in Kraft gesetzt.